

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Railway Approvals Luxembourg S.à r.l.

(nachstehend Auftragnehmer genannt)

- Ausgabe 01. Januar 2026 -

1. Allgemeines, Compliance und Exportbestimmungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Railway Approvals Luxembourg S.à r.l. gelten ausschließlich.
- 1.2 Sie sind Bestandteil des Vertrages und etwaiger Nachträge. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftragnehmer dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Bestell- oder sonstigen Schreiben des Auftraggebers genannt sind. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Auftragnehmers abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird.
- 1.3 Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich, im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung sämtliche anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Rechtsvorschriften einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anti-Korruptions-Gesetze einzuhalten.
- 1.4 Auftragnehmer und Auftraggeber geben sich im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen zur Ermöglichung der Etablierung und Ausgestaltung einer rechtskonformen Geschäftsbeziehung wechselseitig die Zustimmung zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Daten nach den jeweils aktuellen Sanktionslisten einschließlich der konsolidierten Finanzsanktionsliste der Europäischen Union, des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, des U.S.-amerikanischen Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control („OFAC“), des Office of Financial Sanctions Implementation („OFSI“) des Vereinigten Königreichs und des Schweizer Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Dabei werden sie sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Datensparsamkeit und der Datensicherheit, beachten.

Der Auftraggeber erklärt, dass sein Unternehmen und seine Mitarbeiter sowie sämtlich natürlichen oder juristischen Personen, in deren unmittelbarem oder mittelbarem Mehrheitseigentum (50 % und mehr) der Auftraggeber steht oder die den Auftraggeber auf andere Weise rechtlich oder tatsächlich, allein oder gemeinsam kontrollieren, nicht auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb seines Unternehmens die Anforderungen der aktuellen Sanktionen, insbesondere der Finanzsanktionen, Embargomaßnahmen und Außenwirtschaftsvorschriften der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen, der USA, des Vereinigten Königreichs sowie der Schweiz gewahrt werden. Weiterhin verpflichtet sich der Auftraggeber, etwaige bei der Prüfung nach den vorgenannten Sanktionslisten gefundene positive Ergebnisse dem Auftragnehmer unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Die Geltendmachung von Schadensersatz jeglicher Art (insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung) und von anderen Rechten durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, soweit diese im Zusammenhang mit der Beachtung der anwendbaren Sanktionen durch den Auftragnehmer steht. Dies gilt nicht, sofern dem Auftragnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Der Auftragnehmer ist im Falle eines Verstoßes gegen die anwendbaren Sanktionen (einschließlich der Vorgaben für Güter und Technologien, die in Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, erfasst sind) durch den Auftraggeber oder in dem Fall, dass der Auftraggeber oder natürliche Personen, Unternehmen oder Organisationen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Auftraggeber steht, zur sanktionierten Person werden, zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Weitere Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Der Auftragnehmer ist im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses (Listentreffer) zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

Die unter dieser Ziffer 1.3 getroffenen Regelungen und Verpflichtungen gelten nur, sofern deren Vereinbarung oder die Abgabe bzw. Einholung einer darauf gestützten Erklärung nicht dazu führen, dass der Auftraggeber oder der Auftragnehmer gegen Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates oder gegen ähnliche Anti-Boycott oder Nichtdiskriminierungsvorschriften verstoßen.

- 1.5 Die Erfüllung der vertraglichen Pflichten (Lieferungen und Leistungen) steht unter dem Vorbehalt, dass einer Erfüllung keine nationalen, europäischen oder internationalen Exportkontrollvorschriften, wie Embargos, Sanktionen oder sonstigen Beschränkungen, entgegenstehen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für die Ausfuhr oder Verbringung notwendigen Informationen und Unterlagen beizubringen.

Verzögerungen auf Grund von exportkontrollrechtlichen Prüfungs- oder Genehmigungsverfahren hemmen Lieferzeiten und Fristen. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt oder ist die vertragliche Leistung nicht genehmigungsfähig, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Geltendmachung von Schadensersatz jeglicher Art, insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung, oder von anderen Rechten durch den Auftraggeber ist insoweit ausgeschlossen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber dem Auftragnehmer zur Einhaltung aller anwendbaren Exportkontrollvorschriften. Bei einer Weitergabe der von dem Auftragnehmer gelieferten Güter (Waren, Software oder Technologie einschließlich zugehöriger Dokumente) an Dritte sind die jeweils anwendbaren Vorschriften des Exportkontrollrechts, namentlich nationale, europäische oder solche der USA, durch den Auftraggeber zu beachten. Sofern es sich bei den Verkaufsgegenständen um Güter und Technologien handelt, die von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, erfasst sind, und die Lieferung in ein Drittland außerhalb der Europäischen Union und nicht in ein Partnerland im Sinne von Anhang VIII der genannten Verordnung erfolgt, sind der Weiterverkauf und die Wiederausfuhr nach Russland oder in einen anderen Drittstaat zur Verwendung in Russland untersagt. Die unter dieser Ziffer 1.4 getroffenen Regelungen und Verpflichtungen gelten nur, sofern deren Vereinbarung oder die Abgabe bzw. Einholung einer darauf gestützten Erklärung nicht dazu führen, dass der Käufer oder der Verkäufer gegen Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates oder gegen ähnliche Anti-Boycott oder Nichtdiskriminierungsvorschriften verstoßen.

2. Preise

2.1 Wenn keine andere Vergütungsvereinbarung getroffen wurde, wird

- die Leistung nach tatsächlich erbrachtem Aufwand auf Grundlage der im Angebot enthaltenen Stundensätze in Rechnung gestellt;
- auf den Nettopreis für Leistungen von Unterauftragnehmern ein Zuschlag von 15 % erhoben.

2.2 Für den Fall, dass sich Abweichungen zum vereinbarten Terminplan ergeben, die nicht durch den Auftragnehmer zu vertreten sind und dadurch Teilleistungen erst in dem, dem Terminplan folgenden Kalenderjahr vollständig erbracht werden können, berechnet der Auftragnehmer für jedes Kalenderjahr eine Preiserhöhung von 3,5 %.

2.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.3 Die Vergütung erfolgt ausschließlich in EURO.

3. Ausführung und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftragnehmer wird bei der Leistungserbringung die jeweils am Tag der Unterzeichnung des Vertrages geltenden allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, sofern es seinen Leistungsumfang betrifft, anwenden.

3.2 Der Auftragnehmer darf sich bei der Ausführung der Leistung ohne Einwilligung des Auftraggebers geeigneter Unterauftragnehmer bedienen.

3.3 Die Lieferung von Prüfgegenständen des Auftraggebers an den Auftragnehmer und deren Abholung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

3.4 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen Beistellungen, Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, sofern darin nicht der Auftrag selbst liegt oder dies nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrags ist.

3.5 Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungshandlungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach oder verzögert sich die Leistung des Auftragnehmers aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen.

3.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, soweit der Auftragnehmer Leistungen auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers erbringt oder es betreten muss, kostenfrei auf die Einhaltung der an diesem Einsatzort geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie Ordnungsbestimmungen - insbesondere Zugangsberechtigungen, Hausordnungen, Katastrophenplan – hinzuwirken und gegebenenfalls einzuweisen.

Sollen Mitarbeiter des Auftragnehmers Gleisanlagen betreten, sich in diesem Bereich aufhalten oder Arbeiten in diesem Bereich ausführen, dann hat der Auftraggeber besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

4. Fristen und Verzug

- 4.1 Der Auftragnehmer gerät erst dann in Verzug, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer zuvor schriftlich und ergebnislos eine angemessene Frist zur Erbringung der geschuldeten Leistung gesetzt hat, es sei denn, es ist ein verbindlicher Leistungszeitpunkt vereinbart. Leistungsfristen beginnen erst ab der vollständigen Erbringung sämtlicher vom Auftraggeber geschuldeter Mitwirkungshandlungen. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers führen zu einer angemessenen Verlängerung der Leistungszeiten und Leistungsfristen.
- 4.2 Ereignisse höherer Gewalt sowie nicht vorhersehbare Leistungshindernisse, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, berechtigen ihn, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wenn die Leistung wegen einer der vorgenannten Gründe ganz oder teilweise unmöglich wird, kann der Auftragnehmer vom ganzen Vertrag oder vom noch nicht erfüllten Teil zurücktreten, wenn er den Auftraggeber unverzüglich über die Unmöglichkeit der Leistung informiert und etwaige Gegenleistungen des Auftraggebers unverzüglich erstattet. Zur Ersatzbeschaffung ist er nicht verpflichtet. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer die Erklärung verlangen, ob er innerhalb einer angemessenen Frist leistet oder vom Vertrag zurücktritt. Erklärt sich der Auftragnehmer nicht, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

5. Abnahme

- 5.1 Bei werkvertraglichen Leistungen hat die Abnahme des Werkes durch den Auftraggeber zu dem vereinbarten Zeitpunkt zu erfolgen. Ist ein solcher Zeitpunkt nicht vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Abnahme innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der Leistung zu erklären oder sie begründet zu verweigern. Sofern der Auftraggeber innerhalb der vorgenannten Frist weder die Abnahme erklärt noch sie verweigert, gilt die Leistung als abgenommen. Die Leistung gilt auch dann als abgenommen, soweit sie vom Auftraggeber vorbehaltlos produktiv genutzt wird.
- 5.2 Wegen unwesentlicher Mängel, welche die Tauglichkeit der Leistung zu dem vertraglich festgelegten Zweck nicht ernsthaft beeinträchtigen, darf die Abnahme nicht verweigert werden.
- 5.3 Im Falle eines durch den Auftraggeber geltend gemachten Vorbehalts wegen Mängeln wird der Auftragnehmer seine Leistung überprüfen. Erweist sich ein vom Auftraggeber wegen Mängeln geltend gemachter Vorbehalt als unberechtigt, fallen ihm die entstandenen Mehrkosten zur Last, es sei denn, er hat nicht schuldhaft oder nur leicht fahrlässig gehandelt.
- 5.4 Bei in sich abgeschlossenen Teilleistungen kann der Auftragnehmer auch Teilabnahmen verlangen.

6. Zahlungsbedingungen, Forderungsabtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

- 6.1 Mit dem Zugang der Rechnung beim Auftraggeber sind die Zahlungen ohne jeden Abzug fällig. Der Auftraggeber gerät dreißig Kalendertage nach Zugang der Rechnung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist die Gutschrift des Rechnungsbetrages auf dem Konto des Auftragnehmers.
- 6.2 Der Auftragnehmer darf zinslose Vorauszahlungen, Anzahlungen, Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen verlangen.
- 6.3 Dem Auftraggeber ist untersagt, seine Forderungen gegen den Auftragnehmer an Dritte abzutreten.
- 6.4 Dem Auftraggeber stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftragnehmer herrühren.
- 6.5 Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 6.6 Dem Auftragnehmer stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zu.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1 Bei Mängeln stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte mit der Maßgabe zu, dass der Auftraggeber offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Abnahme sowie im Falle von verborgenen Mängeln spätestens binnen zehn Arbeitstagen nach Entdeckung dem Auftragnehmer anzuzeigen hat. Anderenfalls gilt die Leistung auch in Ansehung des Mangels als abgenommen.
- 7.2 Im Falle eines Mangels kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder die Leistung nochmals erbringen.

- 7.3 Verweigert der Auftragnehmer die Nacherfüllung oder schlägt die Nacherfüllung fehl, so darf der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Die Nacherfüllung gilt auch dann nicht automatisch als fehlgeschlagen, wenn diese zweimal gescheitert ist. Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Aufwendungsersatz richten sich nach den Maßgaben von Ziff. 7.4. und 7.5.
- 7.4 Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Auftragnehmers oder seinen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 7.5 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 7.6 Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.
- 7.7 Die Ansprüche des Auftraggebers aus Ziffer 7.3 verjähren innerhalb eines Jahres nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn..
- 7.8 Überlässt der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen seiner Mitwirkungshandlungen Prüfobjekte, so ist der Auftragnehmer zur sorgfältigen Verwahrung und Sicherung dieser Objekte verpflichtet, die Haftung des Auftragnehmers beschränkt sich jedoch auf die eigenübliche Sorgfalt. Der Auftragnehmer haftet nicht für schädigende Handlungen Dritter und unterhält für Schäden, die aus Handlungen Dritter resultieren keine Versicherung, die das Prüfobjekt umfasst.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht und Schriftform

- 8.1 Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz des Auftragnehmers.
- 8.2 Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Auftraggebers anzurufen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 8.3 Es findet ausschließlich das Recht des Großherzogtums Luxemburg unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 8.4 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Klausel sind zur Beweissicherung in Textform zu vereinbaren. Jede Partei kann nachträglich eine Beurkundung in schriftlicher oder elektronischer Form fordern. Zur Wahrung der elektronischen Form genügt die Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur.